

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasing von Kraftfahrzeugen und Dienstleistungen

Stand April 2025

Allgemeine Bestimmungen für alle Verträge

1. Vertragsabschluss & Laufzeit des Einzelvertrages

1.1. Auf Anfrage des Kunden stellt ihm Ayvens Switzerland AG (im Folgenden „Ayvens“ genannt) den von ihr noch nicht unterzeichneten Einzelvertrag im Sinne einer Einladung zur Offertstellung zu. Darin ist die monatlich zu bezahlende Gesamtrate für das Leasing und die optionalen Dienstleistungen aufgeführt. Die Dienstleistungen können auch unabhängig vom Leasing vereinbart werden. Eine Verpflichtung von Ayvens zum Abschluss des Einzelvertrages besteht nicht.

1.2. Ayvens schliesst ausschliesslich zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) Verträge mit dem Kunden ab. Es gilt die jeweils am Einzelvertrag vereinbarte AGB-Version. Durch Unterzeichnung der Offerte bietet der Kunde Ayvens den Vertragsabschluss an und anerkennt damit vollumfänglich die AGB, das Gebührenblatt, die Richtlinien zur Fahrzeugbewertung bei der Fahrzeugrückgabe («Fair Wear & Tear»), die Compliance Bestimmungen sowie das Ayvens Fahrerhandbuch als integrierende Bestandteile des Einzelvertrages an. Die Dokumente sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webpage von Ayvens abrufbar.

1.3. Ab dem Datum der Unterzeichnung der Offerte vom Kunden und Eingang der Offerte bei Ayvens, ist der Kunde 12 Wochen an seinen Antrag gebunden. Der Einzelvertrag kommt durch Gegenzeichnung, konkludent oder durch schriftliche oder per E-Mail dem Kunden übermittelte Bestätigung von Ayvens zustande.

1.4. Durch Unterzeichnung der Offerte verzichtet der Kunde auf seine Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu Ayvens. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von Ayvens im Einzelfall und vor Vertragsabschluss schriftlich anerkannt worden sind.

1.5. Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vorgesehen ist, wird der Einzelvertrag für eine fest vereinbarte Laufzeit abgeschlossen, welche mit der Übernahme des Fahrzeuges oder mit Aktivierung der Dienstleistung beginnt.

1.6. Wird der Einzelvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen, haften diese gegenüber Ayvens solidarisch.

1.7. Ein Einzelvertrag mit reiner Dienstleistung beginnt und endet am vertraglich vereinbarten Stichtag.

2. Datenschutz

2.1. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden unterschiedliche Daten (inklusive personenbezogener Daten im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze) erhoben, gespeichert, verwendet und verarbeitet. Der Kunde und Ayvens vereinbaren in Bezug auf personenbezogene Daten folgendes:

2.1.1. Ayvens fungiert bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Weiterentwicklung der vereinbarten Dienstleistung als Verantwortlicher und

2.1.2. der Kunde fungiert bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Ayvens durch die Systeme und Anwendungen des Kunden zur Verfügung gestellt werden, als Verantwortlicher.

2.2. Ayvens und der Kunde haben für diese Verpflichtungen als jeweils Verantwortlicher die einschlägigen Datenschutzbestimmungen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2.3. Falls personenbezogene Daten im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in ein Land ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) oder der Schweiz transferiert werden, gelten für diesen Transfer die gesetzlichen Regelungen.

2.4. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Ayvens die Daten des Kunden aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarktrechts, den Geldwäschereibestimmungen bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an die Muttergesellschaften von Ayvens sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen, und zur Erstellung und Auswertung von Kundenprofilen sowie zur gruppenweiten Marketingzwecken genutzt werden dürfen. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsbeziehung an Hilfspersonen von Ayvens auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen. Diese Dritten dürfen die personenbezogenen Daten nur so verarbeiten, wie Ayvens es selbst tun dürfte.

2.5. Soweit im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten dritter Personen, wie z.B. Fahrer, betroffen sind, hat der Kunde deren Einverständnis entsprechend den Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes und der getroffenen Vereinbarungen einzuholen. Mit der Weitergabe der Daten bestätigt der Kunde, dass er das Einverständnis vorab eingeholt hat und zur Weitergabe der Daten berechtigt ist. Ayvens ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der Datennutzung zu prüfen. Der Kunde hält Ayvens für allfällige Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos. Ayvens wird sämtliche zum Zweck der Vertragserfüllung übergebenen, personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung behandeln.

2.6. Ayvens und der Kunde vereinbaren einander entsprechend zu unterstützen, damit sie angemessen auf Anfragen bzw. Beschwerden betroffener Personen oder zuständigen Behörden antworten und

reagieren können. Ayvens und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, dass sie im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzbehördlichen Vorgaben Richtlinien eingeführt und/oder umgesetzt haben, die im Falle einer Verletzung des Schutzes oder der Sicherheit von personenbezogenen Daten, befolgt werden müssen.

3. Verrechnung & Zurückbehaltungsrecht

3.1. Ayvens ist zur Verrechnung ihrer Ansprüche aus einem Einzelvertrag mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden aus sämtlichen mit Ayvens abgeschlossenen Einzelverträgen befugt. Der Kunde darf von Ayvens nur anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus dem vorliegenden Einzelvertrag mit der monatlichen Gesamtrate verrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

4. Abtretung

4.1. Ayvens ist berechtigt, den Einzelvertrag gesamthaft mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder einzelne Rechte und Forderungen daraus an Dritte abzutreten, namentlich das Eigentum an den Fahrzeugen zu übertragen. Eine Abtretung der dem Kunden aus dem Einzelvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche oder eine Vertragsübertragung ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Ayvens ausgeschlossen.

5. Gesamtrate, Zahlungspflichten, Fälligkeit, Zahlungsverzug; Mahn- und Bankspesen

5.1. Für die von Ayvens zu erbringenden Leasingdienstleistung sowie den von Ayvens oder beauftragten Dritten zu erbringenden Dienstleistungen entrichtet der Kunde eine monatlich zu zahlende Gesamtrate.

5.2. Die monatliche Gesamtrate laut Einzelvertrag setzt sich aus den Finanzierungskosten (Leasingentgelt), den Kosten für die vereinbarten Dienstleistungen (Dienstleistungsentgelt) und vereinbarten Versicherung zusammen. Bei einzelnen Produkten wird gesondert darüber hinaus eine im Einzelvertrag vereinbarte Management-Gebühr in Rechnung gestellt.

5.3. Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, ist die Gesamtrate jeweils im Voraus abzugsfrei am Ersten eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist auf den 1. des Monats zu leisten, welcher auf die Übernahme des Fahrzeuges und den Beginn der Vertragslaufzeit folgt.

5.4. Zusätzlich zur Gesamtrate können zusätzliche Gebühren gemäss dem Gebührenblatt sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen verrechnet und Weiterbelastungen von durch Dritte im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag und den Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträgen vorgenommen werden.

5.5. Weitere Forderungen, insbesondere Zwischen- und Endabrechnungen, Einmalzahlungen für Nebenleistungen und Weiterbelastungen von durch Dritte im Zusammenhang mit dem Einzelvertrag und den Dienstleistungen in Rechnung gestellte Beträge, sind sofort zur Zahlung fällig.

5.6. Für angefangene Monate bei Vertragsbeginn respektive -ende werden die effektiven Nutzungstage taggenau verrechnet oder erstattet.

5.7. Nach Rückgabe des Leasingfahrzeuges nimmt Ayvens eine Abrechnung aufgrund der effektiven Nutzungsdauer des Leasingfahrzeuges sowie der Dienstleistungen vor.

5.8. Die bevorzugte Zahlungsmethode ist eine Belastungsermächtigung (Lastschrift), die zu Gunsten von Ayvens auszustellen ist. Der Kunde kann jedoch die Zahlungen auch per

Banküberweisung tätigen. Der Kunde hat für die rechtzeitige Überweisung auf das Bankkonto von Ayvens zu sorgen, sodass Ayvens am Tag der Fälligkeit über den geforderten Betrag verfügen kann. Kann Ayvens die fällige Forderung nicht zeitgerecht abbuchen, werden die Bankspesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäss aktuellem Gebührenblatt je Einzugsversuch verrechnet.

5.9. Eine erteilte Belastungsermächtigung ist während der gesamten Einzelvertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

5.10. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto von Ayvens als erfolgt.

5.11. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Ayvens sämtliche aus diesem Einzelvertrag zustehenden Zahlungen mit dem im Gebührenblatt aufgeführten Verzugszins verzinst, sofern Ayvens keinen höheren Verzugschaden nachweist.

5.12. Für jede Mahnung hat der Kunde zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Gebührenblatt zu bezahlen, welche im Gebührenblatt aufgeführt ist. Der Kunde ist zudem verpflichtet, Ayvens die mit der Rechtsverfolgung verbundenen und erforderlichen Kosten zu ersetzen, darunter fallen insbesondere auch die Kosten von Inkassobüros.

6. Änderung der Gesamtrate (Leasing-, Dienstleistungsentgelt, Management-Gebühr Versicherungsprämien)

6.1. Sonderzahlungen werden in der Gesamtrate (ua. Entgelt für Leasing und vereinbarte Dienstleistungen und/oder Versicherung) für die kalkulierte Vertragslaufzeit berücksichtigt. Ist die kalkulierte Laufzeit vorüber und der Einzelvertrag noch nicht beendet, ist Ayvens berechtigt, die Gesamtrate, unabhängig von anderem vertraglichem Parameter (z.B. Kilometerstand), neu zu kalkulieren und dem Kunden zu verrechnen.

6.2. Verändern sich im Zeitraum zwischen dem Datum der Preiskalkulation (Datum der letztgültigen unterzeichneten Offerte) und der Übernahme des Leasingfahrzeuges der Kaufpreis des Leasingfahrzeuges oder die Finanzierungskosten von Ayvens und/oder die Kosten der vereinbarten Dienstleistungen oder infolge zusätzlicher vom Kunden gewünschter Fahrzeug-Spezifikationen oder Dienstleistungen, wird die Gesamtrate angepasst.

6.3. Wird die dem Einzelvertrag zugrunde gelegte Fahrleistung um mehr als 10% über- oder unterschritten bzw. die kalkulierte Laufzeit überschritten, ist der Kunde verpflichtet Ayvens davon schriftlich in Kenntnis zu setzen und Ayvens berechtigt, die Gesamtrate anzupassen. Unabhängig davon ist Ayvens berechtigt, statt oder zusätzlich zu einer Anpassung des monatlichen Entgelts die Laufzeit und / oder die Kilometerleistung der tatsächlichen Fahrleistung ab der nächsten Vorschreibung anzupassen.

6.4. Ayvens ist jederzeit berechtigt einen Saldenausgleich durchzuführen, wenn die tatsächlichen angefallenen Kosten für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen über den vertraglich nicht garantierten Kosten liegen.

7. Wertsicherung

7.1. Ayvens ist berechtigt das Leasingentgelt aufgrund der der Kalkulation zugrunde liegenden Refinanzierungskosten entsprechend der Veränderung des Zinssatzes auf Basis der jeweiligen Geld-, Kredit und Kapitalmarktverhältnissen anzupassen.

7.2. Die Dienstleistungsentgelte, die Management Fee (sofern ausgewiesen) und die Positionen des Gebührenblatts sind mit dem Januarwert des Landesindex der Konsumentenpreise jenes Jahres, in dem der Einzelvertrag beginnt, wertgesichert.

7.3. Ayvens ist zur jährlichen Anpassung berechtigt, wobei die erste Anpassung am 01.01. des der Fahrzeugauslieferung folgenden Kalenderjahres erfolgt.

7.4. Jährliche Indexschwankungen nach oben und unten bis einschliesslich 3% bleiben bei den Dienstleistungsentgelte unberücksichtigt. Bei Überschreitung des 3%-Schwellenwertes wird die gesamte Änderung für die Anpassung berücksichtigt.

7.5. Der Kunde wird schriftlich über die erfolgte Anpassung sowie die daraus entstandene Erhöhung oder Reduzierung informiert.

8. Gebühren und Beiträge

8.1. Der Kunde trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die bei ihm oder Ayvens im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug, dessen Erwerb, Nutzung und Entsorgung oder dem Einzelvertrag an sich sowie den Dienstleistungen erhoben werden, insbesondere die Verkehrs- und die Mehrwertsteuer.

8.2. Sämtliche Beträge sind Netto-Beträge. Diesen sind noch allfällige gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) hinzurechnen und vom Kunden zu entrichten.

8.3. Ändert sich während der Laufzeit der Mehrwertsteuersatz oder werden neue Steuern oder Abgaben in Zusammenhang mit der Existenz oder dem Betrieb des Leasingfahrzeuges, den Dienstleistungen und/oder dem Einzelvertrag eingeführt, ist Ayvens berechtigt, diese auf den Kunden zu überwälzen und dementsprechend alle sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen oder allfällige bei ihr angefallenen Abgaben dem Kunden in Rechnung zu stellen.

8.4. Ayvens ist berechtigt, für zusätzliche Leistungen, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegen, ein angemessenes Entgelt als Gebühr in Rechnung zu stellen.

9. Sicherheiten für den Einzelvertrag

9.1. Etwaige Sicherheiten sind vor Beginn des Einzelvertrages an Ayvens zu leisten. Ayvens ist berechtigt eine vom Kunden geleistete Sicherheit (z.B. Kaution) zur Abdeckung offener Geldforderungen zu verwenden. Die geleistete Sicherheit wird nicht verzinst und kann während der Vertragslaufzeit zur Abdeckung von offenen Geldforderungen verwendet werden. Sicherheiten sind umgehend vom Kunden wieder aufzufüllen, sofern die geleistete Sicherheit dies zulässt. Nach Beendigung des Einzelvertrages und Abrechnung aller Leistungen kann Ayvens die geleistete Sicherheit mit den offenen Geldforderungen gegenverrechnen. Bei einem positiven Gesamtsaldo wird die Differenz an den Kunden überwiesen.

9.2. Ayvens ist berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Kunden weitere Sicherheiten für die ausstehenden Entgelte zu verlangen.

9.3. Eine Sonderzahlung wird auf die monatliche Gesamtrate für die Laufzeit gemäss dem Einzelvertrag anteilmässig angerechnet und ist mit Erhalt der diesbezüglichen Rechnung fällig.

9.4. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die Sonderzahlung nicht (auch nicht anteilmässig) zurückerstattet.

10. Vertragsbeendigung

10.1. Ayvens kann einzelne oder auch alle Einzelverträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung fristlos auflösen,

10.1.1. wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommt und dieser länger als 30 Tage anhält;

10.1.2. wenn der Kunde eine erteilte Belastungsermächtigung gemäss Punkt 5.9 widerruft;

10.1.3. wenn auf Seiten des Kunden, eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter, eines Garanten, Bürgen oder Solidarschuldners Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte von Ayvens gefährden oder erschweren, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Personen eintritt oder einzutreten droht. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit, Pfändung, Retention, Verarrestierung, Nachlassstundung, Wechselprotesten oder Konkurseröffnung;

10.1.4. wenn der Kunde stirbt, seine Handlungsfähigkeit verliert oder darin eingeschränkt wird, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräussert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet;

10.1.5. wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmässige Zahlung der monatlichen Gesamtrate gefährdet ist;

10.1.6. wenn der Kunde seinen Firmensitz in der Schweiz aufgibt;

10.1.7. wenn mit dem Fahrzeug eine Straftat, insbesondere ein schweres Verkehrsdelikt (insbesondere Raserdelikte) begangen wird;

10.1.8. wenn der Kunde die Eigentumsrechte oder vertraglichen Rechte von Ayvens am Fahrzeug gefährdet oder verletzt, oder die der Ayvens zustehenden und an den Kunden abgetretenen Ansprüche aus Lieferverzug und Sachgewährleistung nicht sorgfältig oder weisungswidrig verfolgt. Dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Ansprüchen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt worden ist;

10.1.9. wenn der Kunde die erforderlichen Angaben zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen der Ayvens, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten im Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung nicht erteilt;

10.1.10. wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung erhebliche Vertragsverletzungen weiterhin begeht, oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;

10.1.11. wenn der Kunde bei Vertragsabschluss erheblich unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Ayvens in erheblichem Umfang zu gefährden;

10.1.12. wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine geschäftliche Beziehung mit dem Kunden nicht mehr zulässig ist;

10.1.13. wenn der Kunde gegen die Compliance-Bestimmungen (siehe Punkt 15) von Ayvens verstösst;

10.1.14. bei Diebstahl des Fahrzeuges;

10.1.15. wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachkommt;

10.1.16. wenn das Fahrzeug dauerhaft ins Ausland gebracht wird;

10.1.17. bei Untergang des Fahrzeuges, Totalschaden, Grossschaden oder Teilverlust;

10.1.18. bei missbräuchlichem oder vertragswidrigem Gebrauch der Ayvens Servicekarte;

10.1.19. wenn der vermittelte Versicherungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft aufgekündigt wird.

10.2. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten bei einer nicht zeitgerechten Vertragsbeendigung wird auf die produktspezifischen Regelungen in diesen AGB verwiesen;

10.3. Der Einzelvertrag fällt dahin, wenn der Liefervertrag für das Leasingfahrzeug mit dem Lieferanten nicht zustande kommt, nachträglich aufgelöst bzw. aufgehoben wird, wenn das Leasingfahrzeug endgültig nicht geliefert werden kann sowie wenn ein Dritter mit seinen Entwehungsansprüchen durchdringt. Erhält Ayvens die von ihr geleisteten Zahlungen inkl. eines Zinses in geschäftsbüblicher Höhe vom Lieferanten nicht zurückerstattet, verpflichtet sich der Kunde zur Schadloshaltung von Ayvens, sofern das Dahinfallen des Einzelvertrages nicht durch Ayvens verschuldet worden ist. Im Gegenzug wird Ayvens dem Kunden allfälligen Forderungsrechte gegen den Lieferanten zur selbständigen Durchsetzung abtreten. Bei Verschulden des Kunden haftet dieser Ayvens für den daraus erwachsenen Schaden (insbesondere Ersatz der Refinanzierungskosten, Kosten des Vertragsabschlusses und entgangener Gewinn).

10.4. Ayvens kann alle oder einzelne Einzelverträge zum Monatsletzten mit zweiwöchiger Kündigungsfrist ordentlich aufkündigen. In diesem Fall gelten die Abrechnungsmodalitäten einer nicht zeitgerechten Vertragsauflösung gemäss produktspezifischen Regelungen in diesen AGB.

11. Haftung

11.1. Ayvens haftet dem Kunden nur, wenn Ayvens oder deren Hilfspersonal zumindest grobe Fahrlässigkeit trifft, wobei das Verschulden vom Kunden bewiesen werden muss.

11.2. Jegliche Haftung von Ayvens für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wird wegbedungen.

12. Gewährleistung

12.1. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug selbst ausgewählt und die für das Leasingfahrzeug geltenden Gewährleistungs-, Garantie-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften für das Leasingfahrzeug akzeptiert.

12.2. Das Gewährleistungsrecht des Kunden für das Leasingfahrzeug und die vereinbarten Dienstleistungen gegenüber Ayvens werden wegbedungen.

12.3. Ayvens tritt dem Kunden ihre vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten oder Hilfspersonal, ausgenommen den Wandelungsanspruch, ab. Ayvens haftet weder für die Richtig- noch Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Zahlungen aus Gewährleistungsansprüchen haben unverzüglich an Ayvens zu erfolgen.

12.4. Für ein 2nd Life Lease-Leasingfahrzeug gilt, dass es sich beim vom Kunden gewählten Leasingfahrzeug um ein Gebrauchtfahrzeug handelt. Die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen können daher bereits ausgelaufen oder stark beschränkt sein.

13. Beizug Dritter

13.1. Ayvens ist berechtigt, Dritte zur Erbringung von Dienstleistungen beizuziehen und haftet ausschliesslich für deren sorgfältige Auswahl.

14. Schriftform & elektronische Unterzeichnung

14.1. Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder Beendigung des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

14.2. Sofern Ayvens oder/und der Kunde Vertragsdokumente elektronisch unterzeichnet, erklären sich Ayvens und der Kunde in Abweichung zu Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) damit einverstanden, dass die Vertragsdokumente sowie Änderungen elektronisch unterzeichnet werden können und dass alle elektronischen Signaturen, die Vereinbarungen oder solchen anderen Dokumenten und Anhängen erscheinen, für die Zwecke der Gültigkeit, Durchsetzbarkeit und Zulässigkeit den eigenhändigen Unterschriften gleichgestellt sind.

15. Compliance

15.1. Die Compliance Bestimmungen (Sanktion, Embargo, Geldwäscherei, Korruptionsbekämpfung, Umwelt, soziale Verantwortung, Nachhaltigkeit) von Ayvens sind ein integraler Bestandteil dieser AGB und gelten als vereinbart. Diese Compliance Bestimmungen sind auf der Webpage von Ayvens abrufbar.

16. Nebenabreden und salvatorische Klausel

16.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, und sollten welche bestehen und diese nicht schriftlich vereinbart werden, verlieren diese ihre Gültigkeit ab Unterzeichnung der Offerte.

16.2. Lieferanten oder Dienstleister sind nicht berechtigt vom Einzelvertrag oder sonstigen Vertragsdokumenten sowie vom Fahrzeugliefervertrag abweichende Erklärungen abzugeben oder Erklärungen entgegenzunehmen.

16.3. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder der zugehörigen Vertragsdokumente unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Vertragsparteien gewollten und dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Ziel entsprechen bzw. am nächsten kommen.

17. Gerichtsstand

17.1. Für alle Streitigkeiten ist das Handelsgericht Zürich zuständig.

17.2. Ayvens ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Sitz des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

18. Anwendbares Recht

18.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Ayvens und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Spezifische Bestimmungen für Leasing

19. Bestellung des Fahrzeuges

19.1. Nach Erhalt der vom Kunden unterschriebenen Offerte schliesst Ayvens mit einem von Ayvens ausgewählten Lieferanten, aus dem Händlerpartnernetzwerk von Ayvens, einen Liefervertrag über das vom Kunden ausgewählte Leasingfahrzeug ab. Erfolgt die Bestellung, auf Wunsch des Kunden, ausserhalb des Händlerpartnernetzwerk von Ayvens wird eine Gebühr gemäss dem Gebührenblatt verrechnet.

19.2. Die Auswahl des Leasingfahrzeuges und der vereinbarten Ausstattung erfolgt durch den Kunden. Es werden nur Personenmotorfahrzeuge und Nutzfahrzeuge (NFZ) bis 3.5 Tonnen

finanziert. Ayvens haftet weder für eine bestimmte Eigenschaft des Leasingfahrzeuges noch dessen Eignung für einen vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck. Änderungen und Abweichungen hinsichtlich Technik, Ausstattung und Ausrüstung bleiben gemäss den Bedingungen des Lieferanten vorbehalten.

20. Lieferung, Lieferverzug, Nichtlieferung und Übernahme

20.1. Ayvens und der Lieferant vereinbaren den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung des Leasingfahrzeuges, die unmittelbar an den Kunden erfolgt. Dieser nimmt das Leasingfahrzeug im Namen und im Auftrag von Ayvens als deren Vertreter in Besitz, wodurch das Eigentum am Leasingfahrzeug auf Ayvens übergeht. Der Kunde hat die mit der Lieferung verbundenen Kosten (z.B. Anmeldegebühren, Kosten für die Kontrollschilder) zu tragen.

20.2. Der Kunde stellt sicher, dass das Leasingfahrzeug von einer hierzu befugten Person des Kunden übernommen wird und auferlegt dieser die ihn treffenden Pflichten und Obliegenheiten. Er haftet für deren Handlungen und Unterlassungen wie für seine eigenen.

20.3. Der Kunde hat als Vertreter von Ayvens das Leasingfahrzeug bei Übernahme unverzüglich und sorgfältig auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Übereinstimmung mit den Zusicherungen gemäss Offerte zu untersuchen und das Übernahmeprotokoll ordnungsgemäss auszufüllen.

20.4. Der Kunde hat bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten das Leasingfahrzeug ohne Verzögerung zu übernehmen. Verweigert oder unterlässt der Kunde zum von Ayvens bekanntgegeben Zeitpunkt die Übernahme des bereitgestellten Leasingfahrzeuges, kann Ayvens nach Ablauf einer Nachfrist von 4 Wochen auf die Leistung des Kunden verzichten und den vertraglich vereinbarten Schadenersatz fordern. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Übernahme endgültig verweigert oder offenkundig zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Einzelvertrag nicht imstande ist.

20.5. Entdeckt der Kunde nach der Übernahme Mängel, ist er verpflichtet, solche Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen und die notwendigen Gewährleistungsmassnahmen zur Wahrung der aus der mangelhaften Lieferung resultierenden Rechte von Ayvens zu ergreifen.

20.6. Hat der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin bekanntgegeben und ist der Lieferant mit der Lieferung des Leasingfahrzeuges in Verzug und kann dieses auch nicht innert einer schriftlich durch den Kunden angesetzten Nachfrist von 6 Wochen geliefert werden, ist der Kunde berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten. Soweit der Lieferverzug nicht durch Ayvens grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden ist, stehen dem Kunden keine Schadenersatzansprüche gegen Ayvens zu. Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung des Fahrzeuges werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

20.7. Für ein Leasingfahrzeug im Eigentum von Ayvens, das erneut verleast wird (sogenanntes „2nd Life Lease“) gilt, dass das Leasingfahrzeug gemäss Zustandsbeschreibung an den Kunden übergeben wird. Abweichungen zwischen Zustandsbericht und dem Fahrzeugzustand zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe sind Ayvens unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

20.8. Ayvens ist berechtigt, die Auslieferung des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden zu verzögern oder die Bestellung zu stornieren, wenn

20.8.1. der Kunde oder eine Gesellschaft im Konzern des Kunden mit der Bezahlung von einer fälligen Rechnung länger als 90 Kalendertage, ab Fälligkeit der Rechnung, in Verzug ist, oder

20.8.2. der Kunde oder eine Gesellschaft im Konzern des Kunden nach Bezahlung sämtlicher fälligen Rechnungen, welche mehr als 90 Kalendertage unbeglichen aushafteten, sich ab Bezahlung der fälligen Rechnung innerhalb einer Bewährungszeit von 3 Monaten befindet.

20.9. Ayvens ist berechtigt, die Auslieferung bis zur vollständigen Bezahlung von fälligen Rechnungen (Punkt 20.8.1) oder während der Bewährungszeit (Punkt 20.8.2) ohne jeglichen Schadenersatz des Kunden zu verzögern.

20.10. Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate, ab erstmaliger Leistungsbereitschaft, so ist Ayvens berechtigt den Einzelvertrag ohne jeglichen Schadenersatzanspruch des Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden.

21. Berechnung des Leasingentgelts

21.1. Die Basis für die Berechnung des Leasingentgelts ist der Kaufpreis des Leasingfahrzeuges sowie ein zugrunde gelegter Kalkulationszinssatz. Dieser Kalkulationszinssatz basiert auf den aktuellen Finanzierungskosten von Ayvens und einem Zinsaufschlag. Der Kalkulationszinssatz wird jeweils am Tag der Fahrzeugübergabe fixiert und bleibt über die vereinbarte Laufzeit unverändert.

22. Gebrauch des Fahrzeuges/Sorgfaltspflichten des Kunden

22.1. Ayvens überlässt dem Kunden das Leasingfahrzeug für die vereinbarte Laufzeit zum Gebrauch. Als Eigentümerin ist Ayvens alleine über das Fahrzeug verfügungsberechtigt und nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung (14 Kalendertage) berechtigt, während den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Kunden das Fahrzeug zu besichtigen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Leasingfahrzeug zum angekündigten Termin am Unternehmenssitz zur Besichtigung bereitsteht und die Besichtigung durchgeführt werden kann.

22.2. Ist das Leasingfahrzeug während der gesamten Vertragsdauer auf den Kunden als Halter an dessen inländischen Sitz eingelöst, ist Ayvens berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Beschränkung des Halterwechsels (Code 178 „Halterwechsel verboten“) in den Fahrzeugausweis und in das zentrale Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzutragen.

22.3. Ist das Leasingfahrzeug auf Ayvens eingelöst, wird eine monatliche Gebühr in Bezug auf die Verwaltung der von Ayvens gezahlten und von dem Kunden abgerechneten Strassenverkehrssteuern verrechnet. Wenn Ayvens in diesen ausserordentlichen Fällen die von der Polizei gesendete Geldbusse oder sonstige Geldbussen des Kunden erhält, wird diese Geldbusse im Rahmen des Bussenmanagements von Ayvens nicht beansprucht bezahlt und an den Kunden weiterverrechnet oder die Geldbusse wird dem Kunden entsprechend zur Zahlung weitergeleitet. Für jede Geldbusse wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

22.4. Der Kunde darf ohne die schriftliche Zustimmung von Ayvens das Leasingfahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen, ausgenommen sind Betriebsangehörige, Lebensgefährten, Ehegatten bzw. eingetragene Partner, oder Kinder des Ayvens bekannt gegebenen Fahrzeugnutzer. In jedem Fall ist als Voraussetzung für eine Überlassung die Berechtigung und Eignung zum Führen von Fahrzeugen der überlassenen Art nötig (= Führerausweis)

und die Einhaltung der Versicherungsbedingungen sowie Strassenverkehrsgesetze. Der Kunde ist für das Verhalten der Fahrzeugnutzer verantwortlich und hat diese zur Einhaltung der Bestimmungen des Einzelvertrages, der AGB sowie aller zum Vertragsbestandteil erklärten Dokumente zu verpflichten.

22.5. Das Leasingfahrzeug darf nur in Ländern gefahren werden, für welche Versicherungsschutz laut internationaler Versicherungskarte besteht. Eine dauernde Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland ist unzulässig.

22.6. Die Nutzung des Leasingfahrzeuges für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen, als Taxi oder für gewerbliche Fahrschulungen ist nicht erlaubt.

22.7. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingfahrzeug sowie die Reifen schonend und bestimmungsgemäss zu gebrauchen sowie alle Wartungsvorschriften bzw. Empfehlungen (wie z.B. Einfahrkontrolle, regelmässige Öl- und Flüssigkeitsniveaukontrollen, Inspektionen, Garantiebestimmungen etc.), die mit dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingfahrzeuges verbunden sind, pünktlich und regelmässig zu befolgen und einzuhalten.

22.8. Der Kunde steht des Weiteren dafür ein, dass jede das verkehrsübliche Mass übersteigende Abnutzung des Leasingfahrzeuges vermieden und jegliche Reparatur und Wartung unverzüglich und fachgerecht erfolgt. Hierbei hat sich der Kunde ausschliesslich der durch Ayvens autorisierten Garagen zu bedienen. Der Kunde hat ausgeführte Service- und Reparatur-/Unterhaltsarbeiten daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat er dies der beauftragten Garage sofort anzuzeigen und Mängelrüge zu erheben.

22.9. Die Verwendung des Leasingfahrzeuges für den Transport gefährlicher Stoffe ist nur gestattet, sofern von einer Versicherung gedeckt.

22.10. Ein- und Umbauten, Änderungen am Leasingfahrzeug sowie Over-the-Air- Zubehör und Updates bzw. Upgrades bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Ayvens.

22.11. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingfahrzeug vor allen Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung, Verarrestierung, Retention oder (zollrechtliche) Beschlagnahme) zu schützen und die Behörden sowie Dritte unverzüglich auf das Eigentum von Ayvens hinzuweisen.

22.12. Der Kunde ist verpflichtet, Ayvens schriftlich und unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen über Zugriffe der Behörden, Dritter sowie die Einleitung eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Konkursverfahrens gegen ihn zu informieren. Der Kunde ersetzt Ayvens sämtliche Schäden und Kosten, die Ayvens aus Ansprüchen der Behörden (z.B. zollamtlicher Beschlag) oder Dritter und der Abwehr derselben entstehen.

22.13. Ayvens weist darauf hin, dass die Nutzung von in der Schweiz eingelöste Leasingfahrzeugen durch Betriebsangehörige, Lebensgefährten, Ehegatten bzw. eingetragene Partner, oder Kinder des an Ayvens bekannt gegebenen Fahrzeugnutzer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union («Grenzgänger») nach nationaler Gesetzgebung des jeweiligen Mitgliedstaates eine zoll- bzw. umsatzsteuerrechtliche Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union darstellen könnte. Dies gilt insbesondere bei privater Nutzung von in der Schweiz eingelöste Leasingfahrzeugen im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union. Der Kunde haftet gegenüber Ayvens für allfällige wirtschaftliche, administrative, steuer- bzw. zollrechtliche und finanzielle Folgen, die

sich aus der Nutzung solcher Leasingfahrzeuge im Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union ergeben können.

22.14. Bei Einzelverträgen, bei denen keine Dienstleistung (insbesondere Technik-Service oder Tankabwicklung) mit Ayvens vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet Ayvens halbjährlich über den aktuellen Kilometerstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Widrigenfalls ist Ayvens zur Schätzung des Kilometerstandes und Anpassung des Leasingentgelts während der Laufzeit des Einzelvertrages berechtigt.

22.15. Dem Kunden ist jede Manipulation am Kilometerzähler untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist Ayvens unverzüglich unter Angabe des letzten Kilometerstandes mitzuteilen.

23. Gefahrtragung und Unterhalt

23.1. Die Gefahr am Leasingfahrzeug geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Gefahr gemäss dem Liefervertrag vom Lieferanten auf Ayvens übergeht, jedoch spätestens wenn das Leasingfahrzeug dem Kunden abgeliefert wird.

23.2. Ab dem Übergang der Gefahrtragung gemäss Punkt 23.1 bis zur tatsächlichen Rückgabe des Leasingfahrzeug trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der teilweisen oder vollständigen Beschädigung, des vorzeitigen Verschleisses, einer über die übliche und vertragsgemässen Abnutzung hinausgehenden Wertverminderung oder der mangelnden Benutzbarkeit sowie jeder sonstigen Verschlechterung der Funktionstüchtigkeit des Leasingfahrzeug und haftet Ayvens hierfür.

23.3. Bei Untergang des Leasingfahrzeuges leistet Ayvens keinen Ersatz und der Einzelvertrag endet automatisch. Die Abrechnung erfolgt gemäss den produktspezifischen Abrechnungsmodalitäten dieser AGB.

23.4. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingfahrzeug in einem funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen und vom Hersteller empfohlenen Untersuchungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten fristgerecht in einer von Ayvens autorisierten Preferred Partner-Garage durchführen zu lassen.

23.5. Sofern das Technik-Service vereinbart wurde und die Arbeiten vom Technik-Service (siehe Punkt 30) der AGB erfasst sind, bezahlt Ayvens die Leistungen der Garage. Die Garagearbeiten werden vom Kunden direkt bezahlt, wenn diese nicht im Technik-Service inbegriffen sind oder die Bezugsberechtigung für den Technik-Service erloschen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Dokumente über die durchgeführten Reparaturen, Wartungsleistungen sowie sämtliche technischen Unterlagen und Konformitätserklärungen sorgfältig aufzubewahren und auf Ersuchen an Ayvens auszuhändigen.

23.6. Für das Vorgehen bei Untersuchungen, Reparaturarbeiten oder einem Schadenfall wird auf den Punkt „Beschädigung und Abhandenkommen des Fahrzeuges“ (Pkt. 25) der AGB verwiesen.

23.7. Kann das Fahrzeug nicht genutzt werden z.B. infolge Betriebsstörung, Wartung, Reparaturen, behördlichen Verfügungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Nichtlieferung, verspäteter Lieferung sowie aus Sach- oder Rechtsgewährleistung, und/oder kann eine Dienstleistung nicht beansprucht werden, erfolgt weder eine Verlängerung der Einzelvertragslaufzeit noch ist der Kunde zur Reduktion oder Einstellung der Zahlung der Gesamtrate berechtigt.

24. Versicherung

24.1. Der Kunde hat während der gesamten Einzelvertragslaufzeit für die entsprechende Versicherungsdeckung für das Leasingfahrzeug eine Haftpflicht- sowie Vollkasko-Versicherung inkl. Buchwertdeckung

abzuschliessen und auf Anfrage innert 7 Kalendertagen die gesamte Polizze an Ayvens zu senden.

24.2. Sofern ein Selbstbehalt vereinbart wird, darf dieser den Betrag von maximal CHF 2'000.- pro Schadensfall nicht überschreiten.

24.3. Kommt der Kunde der Versicherungs- oder Nachweispflicht, und/oder der Pflicht zur Unterzeichnung der Vollkasko-Zession innert schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nach, ist Ayvens berechtigt, einen Versicherungsvertrag auf Kosten des Kunden abzuschliessen. Ayvens ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes, die offenen Prämien an den Versicherer, unter Rückgriff auf den Kunden, zu überweisen.

24.4. Der Kunde tritt sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus der Vollkaskoversicherung sowie seine Ersatzansprüche und allfällige Ansprüche, welche ihm infolge Beschädigung des Fahrzeuges gegenüber haftpflichtigen Dritten und/oder aus von Dritten abgeschlossenen Versicherungsverträgen erwachsen, an Ayvens ab. Ayvens nimmt die Abtretung an. Der Kunde unterzeichnet hierzu das separate Formular Vollkasko-Zession.

24.5. Ayvens ist berechtigt, dem Versicherer diese Abtretung jederzeit zu notifizieren und den Versicherer um Information von Zahlungsverzügen und Leistungseinstellungen zu ersuchen. Ungeachtet dessen wird der Kunde hiermit ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche gegen den Versicherer oder Dritte auf eigene Kosten geltend zu machen und sofern erforderlich auch gerichtlich durchzusetzen. Die Leistung von Entschädigungszahlungen ist an Ayvens zu zahlen und der Kunde haftet Ayvens für den im Zusammenhang mit der Geltendmachung verursachten Schaden.

24.6. Nicht von der Versicherung gedeckte Schäden sind Ayvens in vollem Umfang zu ersetzen.

24.7. Der Kunde muss Ayvens sämtliche Änderungen im Rahmen des Versicherungsverhältnisses unverzüglich mitteilen und auf erste Aufforderung hin die Änderungsunterlagen vorlegen.

24.8. Im Falle eines Unfalles oder eines sonstigen Schadenseintrittes, informiert der Kunde seine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und seine Vollkaskoversicherung gemäss den Bedingungen in den Versicherungspolice bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen („AVB“) unverzüglich über den Schaden.

24.9. Die Versicherungsleistungen können von Ayvens nach deren Wahl zur Reparatur oder Wiederbeschaffung des Fahrzeuges, oder zum Ersatz des entstandenen Schadens verwendet werden. Reicht die Versicherungsleistung für die Reparatur, Ersatzanschaffung oder den Schadenersatz nicht aus, ist der Kunde verpflichtet, die Differenz zu bezahlen. Wird der Einzelvertrag gestützt auf die schriftliche Erklärung von Ayvens beendet, werden die Versicherungsleistungen bis maximal zur Höhe des vom Kunden für die nicht zeitgerechte Beendigung des Einzelvertrages geschuldeten Betrages angerechnet.

24.10. Der Kunde haftet für alle Schäden Ayvens und Dritten gegenüber, welche durch das Fahrzeug verursacht werden. Liegt die Haftpflicht von Gesetzes wegen bei Ayvens, kann diese auf den Kunden Regress nehmen.

24.11. Der Kunde hält Ayvens gegenüber allen Ansprüchen Dritter bezüglich des Fahrzeuges schadlos und entschädigt Ayvens für Wertverminderungen.

25. Beschädigung und Abhandenkommen des Fahrzeuges

25.1. Nach Eintritt eines Schadensfalles (Unfall, Vandalismus, sonstige Beschädigung usw.), informiert der Kunde die Ayvens-Servicezentrale unverzüglich schriftlich über die Art und den Umfang des Schadens und reicht das Schadenformular bzw. das europäische Unfallprotokoll im Original ein.

25.2. Sofern die Dienstleistung Schadenmanagement (Pkt. 35) nicht abgeschlossen wurde, erfolgt die Rechnungslegung direkt zwischen der Garage und dem Kunden.

25.3. Bergung, Abschleppung, Feuerwehreinsätze, Lagerung und Transport zur Garage oder Ort der Entsorgung des Leasingfahrzeuges bzw. Begutachtung des Leasingfahrzeuges hat der Kunde selbstständig zu organisieren und die anfallenden Kosten zu übernehmen, falls dies nicht durch die gesondert abzuschliessende Dienstleistung „Road Assistance“ (Pkt. 31) abgedeckt wird.

25.4. Liegt gemäss der Beurteilung der von Ayvens autorisierten Garage, der Versicherung oder von Ayvens selbst ein Totalschaden vor oder ist das Leasingfahrzeug zufällig untergegangen, gilt der Einzelvertrag als per Datum des Ereignisses, das diesen Totalschaden verursacht hat oder zufällig untergegangen ist, als aufgelöst. Die Abwicklung erfolgt ausschliesslich über Ayvens. Für diese Tätigkeit wird dem Kunden eine Gebühr gemäss Gebührenblatt verrechnet.

25.5. Ayvens kann den Einzelvertrag vorzeitig beenden, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes (= „Grossschaden“) des Leasingfahrzeug übersteigt. Macht Ayvens von diesem Recht keinen Gebrauch, ist der Kunde verpflichtet, das Leasingfahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von einem von Ayvens autorisierten Preferred Partner Karosserie-Garage reparieren zu lassen.

25.6. Verweigert die Versicherung oder ein Dritter die Zahlung für Schäden am Leasingfahrzeug, oder wegen Verlust oder Untergang des Fahrzeuges hat der Kunde Ayvens unabhängig vom Verschulden einzustehen.

25.7. Für eine vorzeitige Einzelvertragsauflösung wegen eines Grossschadens oder Totalschadens wird auf die produktspezifischen Bedingungen dieser AGB verwiesen.

25.8. Bei einem Abhandenkommen des Fahrzeuges (Verlust oder Diebstahl) ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die gemäss den Vorgaben in der Versicherungspolizze bzw. den AVB genannten Vorkehrungen zu treffen. Der Einzelvertrag wird für die Dauer der in der Versicherungspolizze vorgesehenen Karenzfrist für die Auszahlung der Entschädigung sistiert. Wird das Fahrzeug innerhalb der Karenzfrist wieder aufgefunden, wird der Einzelvertrag fortgesetzt und die Einzelvertragslaufzeit um die Dauer verlängert, während welcher der Einzelvertrag sistiert gewesen ist. Kann das Leasingfahrzeug innert der Karenzfrist nicht mehr aufgefunden werden, gilt der Einzelvertrag als per Datum des Abhandenkommens des Fahrzeuges als aufgelöst.

26. Rückgabe des Fahrzeuges, Vertragsende sowie Leistung von Schadenersatz

26.1. Der Einzelvertrag endet mit tatsächlicher Übergabe an den Logistikpartner, spätestens jedoch 5 Werktage nach dem Datum, ab dem das Leasingfahrzeug entsprechend der schriftlichen Meldung des Kunden für Ayvens verfügbar ist.

26.2. Sobald der Einzelvertrag beendet wird, hat der Kunde Ayvens unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente sowie Kennzeichen des Leasingfahrzeuges zu übermitteln, die für eine Abmeldung des Leasingfahrzeuges erforderlich sind (bzw. bei Selbstabmeldung die Abmeldebestätigung der Zulassungsstelle), widrigenfalls wird dem Kunden der administrative Mehraufwand für Urgenzen gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

26.3. Die Abmeldung des Leasingfahrzeuges wird durch Ayvens vorgenommen, wobei jedoch der Kunde alle dafür notwendigen

Unterlagen beibringen muss. Dafür wird ein administrativer Zusatzaufwand gemäss Gebührenblatt verrechnet.

26.4. Bei Total-, Grossschaden oder Diebstahl des Fahrzeuges, endet der Einzelvertrag (bzw. die Zahlungsverpflichtung des Kunden) mit Eintritt des Schadens bzw. polizeilicher Meldung.

26.5. Bei Vertragsbeendigung, unabhängig vom Rechtsgrund, ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug samt Zubehör mit allen Papieren, Schlüsseln, serienmässiger Ausstattung (z.B. Alufelgen, Radio inkl. Codekarte, Zweitreifenablagen, Ladekabel, usw.), Bedienungsanleitung, Passwörter für Softwareeinstellungen usw. vollständig und im vertragsgemässen Zustand auf seine Kosten und Gefahr an Ayvens zurückzugeben, widrigenfalls wird dem Kunden der administrative Mehraufwand für Urgenzen und Ersatzbeschaffungen gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

26.6. Sofern der Kunde einen Übergabeort vorschlägt, muss dieser von Ayvens schriftlich bestätigt werden. Der Übergabeort muss öffentlich zugänglich, verkehrstechnisch geeignet und für die Verladung des Leasingfahrzeuges auf einen Schwertransporter ausreichend gross sein und den Verkehr nicht behindern.

26.7. Bei jeder Übergabe ist die Anwesenheit einer vom Kunden dazu bevollmächtigten Person erforderlich, weil ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen ist. Der Transport zum Lagerplatz wird von einem von Ayvens beauftragten Logistikpartner organisiert und durchgeführt. Die Gefahrtragung des Kunden endet erst mit tatsächlicher bestätigter Übergabe des Leasingfahrzeuges an den Logistikpartner. Für die mit der Rückgabe entstehenden Gebühren wird auf das Gebührenblatt verwiesen. Dem Kunden steht kein Retentionsrecht am Leasingfahrzeug zu.

26.8. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. per Ende des Einzelvertrages zurück, ist Ayvens berechtigt, das Fahrzeug herauszuverlangen. Bis zur vertragskonformen Rückgabe des Fahrzeuges gelten die vertraglichen Bestimmungen unverändert fort.

26.9. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter, dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden und dem vom Markt erwarteten Zustand, sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Der Kunde haftet Ayvens für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungs- sowie Instandsetzungsarbeiten, die zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit und/oder zur Behebung von Schäden vorgenommen werden müssen. Ebenso haftet der Kunde für den Minderwert des Fahrzeuges. Das Fahrzeug hat den Erwartungen eines durchschnittlichen Käufers von Gebrauchtfahrzeugen zu entsprechen, unter Berücksichtigung des Alters und der Fahrleistung sowie eines sorgfältigen und schonenden Gebrauchs.

26.10. Ein- und Umbauten sowie Änderungen oder Erneuerungen am oder im Leasingfahrzeug gehen ohne Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung in das Eigentum von Ayvens über, sofern diese bei Rückgabe des Leasingfahrzeuges noch im/am Leasingfahrzeug vorhanden sind. Der Kunde verzichtet auf Ersatz der notwendigen und nützlichen Verwendungen und hält Ayvens schad- und klaglos, wenn ein dem Kunden zurechenbarer Nutzer den Ersatz der notwendigen und nützlichen Verwendungen gegen Ayvens geltend macht. Ayvens kann vom Kunden die Wiederherstellung des Originalzustandes und/oder Ersatz des Minderwertes verlangen.

26.11. Wird ein Zubehör oder ein Update vom Kunden oder Nutzer erworben und kann dieses nicht mehr vom Fahrzeug getrennt werden, geht dieses mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages kostenlos in

das Eigentum von Ayvens über. Sollte der Nutzer deswegen Ansprüche an Ayvens stellen, wird der Kunde Ayvens schad- und klaglos halten.

26.12. Der Kunde und der Nutzer verzichten auf jegliche Ersatzansprüche wegen der erworbenen Updates oder Zubehörs gegen Ayvens geltend zu machen. Eine Abgeltung der Verwendungen durch Ayvens an den Kunden oder Nutzer ist ausgeschlossen.

26.13. Der Kunde oder Nutzer hat keinen Anspruch gegen Ayvens, sollte das Abonnement oder Paket nicht rechtzeitig gekündigt werden (können). Der Nutzer und Kunde haben sich über die Kündigungsbedingungen der Abonnements oder Pakete selbstständig beim Hersteller / Händler zu informieren.

26.14. Der Kunde hat für die rechtzeitige Kündigung/Beendigung von Abonnements und Softwarepaketen (z.B. Connectivity Paket) und das Löschen etwaiger persönlicher Account- Zugangsdaten vor Ausscheiden oder bei Totalschaden des Leasingfahrzeuges, Nutzerwechsel usw. zu sorgen. Abonnements und Pakete, die gekündigt/beendet werden können, gehen nicht in das Eigentum von Ayvens über.

26.15. Über den Zustand des Leasingfahrzeuges und die entstandenen Gebrauchspuren und Schäden wird bei Rückgabe ein Protokoll angefertigt, welches ein von Ayvens beauftragter Dritter und dem Kunden bzw. deren Vertreter unterzeichnet wird. Im Anschluss wird das Leasingfahrzeug von einem von Ayvens beauftragten unabhängigen Motorfahrzeugexperten begutachtet. Dieser prüft, ob das Leasingfahrzeug in einem vertragsgemässen, dem Alter und der Fahrleistung, sowie einem sorgfältigen und schonenden Gebrauch des Leasingfahrzeuges entsprechenden Zustand ist und inwiefern das Leasingfahrzeug, dem vom Markt berechtigterweise zu erwartenden Zustand entspricht. Zur Beurteilung wird der Bewertungskatalog „Fair Wear & Tear“ zur Fahrzeugbewertung bei Fahrzeugrückgabe angewandt und dieser gilt zwischen Ayvens und dem Kunden als vereinbart. Im Bewertungskatalog „Fair Wear & Tear“ werden die von Ayvens akzeptierten nutzungs- und vertragsgemässen Gebrauchspuren und die nicht akzeptierten Zustände in Wort und Bild ausgeführt.

26.16. Der Motorfahrzeugexperte unterscheidet zwischen nutzungs- und vertragsgemässen Gebrauchspuren, die von Ayvens toleriert und vom Kunden nicht ersetzt werden müssen und Schäden, welche vom Kunden zu ersetzen sind.

26.17. Der Kunde wird über das Ergebnis des Motorfahrzeugexperten mittels Zustellung einer Kopie des Gutachtens informiert. Der Kunde kann diesem Gutachten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich widersprechen. Macht der Kunde vom Widerspruchsrecht Gebrauch und ist keine Einigung über die Höhe der Schadenskosten zu erzielen, wird ein neues Gutachten gemäss Fair Wear and Tear-Katalog von einem weiteren von beiden genehmigten Motorfahrzeugexperten erstellt. Letztgültige Basis ist das Gutachten, das die geringeren Schadenskosten aufweist. Sollte das zusätzliche Gutachten keine geringeren Schadenskosten ausweisen, so hat der Kunde die Kosten für das zusätzliche Gutachten zu tragen.

26.18. Bei einem „2nd Life Lease“ Einzelvertrag wird kein Gutachten erstellt und es erfolgt keine Verrechnung der Schadenskosten.

26.19. Die Kosten des unabhängigen Motorfahrzeugexperten trägt der Kunde. Dem Kunden werden je nach Produkt die administrativen Kosten für die Fahrzeugrückstellung gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

26.20. Bei reinen Finanzierungsverträgen mit Restwertgarantie ist zusätzlich ein entsprechend ausgefülltes Service- / Wartungsheft (bzw.

ein Auszug aus einem entsprechenden elektronischen Register/ digitale Version) an Ayvens zu übergeben. Der Kunde wird Ayvens für etwaige Ansprüche des Käufers des Fahrzeuges, die aus Mängeln aufgrund nicht ordnungsgemässer, verspäteter oder überhaupt unterlassener Servicearbeiten binnen 6 Monaten nach Rückgabe entstehen, schad- und klaglos halten.

27. Abrechnung je Produkt und Einzelvertrag

27.1. Im Einzelvertrag wird das vom Kunden gewählte Produkt festgelegt.

27.2. Für die Abrechnung am Vertragsende gibt es je nach Produkt unterschiedliche Regelungen.

27.3. Es wird in den Produkten mit oder ohne Kosten- oder Restwertgarantie unterschieden.

27.3.1. Bei einer Restwertgarantie ist der Verkaufserlös des Leasingfahrzeuges ohne Relevanz für die Abrechnung.

27.3.2. Bei der Kostengarantie für die Dienstleistungen (Technik-Service bzw. Reifen-Service) unterbleibt eine Abrechnung am Vertragsende.

27.4. Die Restwertgarantie gilt bei allen Produkten, sofern nicht im jeweiligen produktspezifischen Teil abweichend geregelt. Des Weiteren kommt die Restwertgarantie nicht bei Gross- oder Totalschaden zur Anwendung.

27.5. Für die Dienstleistungen Technik-Service und Reifen-Service gilt eine Kostengarantie, unabhängig vom Beendigungszeitpunkt, sofern nicht im jeweiligen produktspezifischen Teil abweichend geregelt ist.

27.6. Für die Dienstleistungen (Tank- und Ladekarten-Service, Rent-Service, Road Assistance oder Versicherung) gilt keine Kostengarantie und daher eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten.

27.7. Bei der Abrechnung wird unterschieden, ob es sich um eine nicht zeitgerechte Beendigung oder um eine zeitgerechte Beendigung des Einzelvertrages handelt. Eine Beendigung des Einzelvertrages ist zeitgerecht, wenn der Einzelvertrag frühestens zum kalkulierten Vertragsende erfolgt, sofern nicht im jeweiligen produktspezifischen Teil abweichend geregelt. Eine Beendigung des Einzelvertrages ist nicht zeitgerecht, wenn diese vor dem kalkulierten Vertragsende erfolgt, sofern nicht im jeweiligen produktspezifischen Teil abweichend geregelt ist.

27.8. Eine Gebrauchtwagengebühr wird gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

27.9. Die Abrechnung der einzelnen Vertragsbestandteile zum Vertragsende erfolgt nach den im Folgenden genannten Prinzipien.

27.10. Bei einer zeitgerechten Beendigung des Einzelvertrages bei den Produkten Full Service Leasing und Operating Leasing gilt Folgendes zusätzlich:

27.10.1. Ein allfälliger Schadenersatz wird gemäss Punkt 26 (Rückgabe des Fahrzeuges) in Rechnung gestellt;

27.10.2. Allfällige Versicherungsabläsen werden nach Zahlung durch die Versicherung berücksichtigt oder zu einem späteren Zeitpunkt gutgeschrieben;

27.10.3. Mehr- und Minderkilometer werden gemäss Punkt 28 abgerechnet;

27.10.4. Gilt eine Restwertgarantie, sofern nicht Pkt. 27.4 einschlägig ist;

27.11. Bei einer nicht zeitgerechten Beendigung des Einzelvertrages bei den Produkten Full Service Leasing und Operating Leasing gilt Folgendes zusätzlich:

27.11.1. Ein allfälliger Schadenersatz wird gemäss Punkt 26 (Rückgabe des Fahrzeuges) in Rechnung gestellt;

27.11.2. Mehr- und Minderkilometer werden gemäss Punkt 28 abgerechnet;

27.11.3. Gilt keine Restwertgarantie;

27.11.4. Steht Ayvens die gesamte ausstehende Leasingentgelte bis zum kalkulierten Vertragsende, abgezinst mit dem Basiszinssatz (SNB-Leitzins) der Schweizer Nationalbank zuzüglich des kalkulatorischen Restwertes (=Abrechnungsbetrag) abzüglich des Verkaufserlöses und einer eventuellen Versicherungsabläse zu;

27.11.5. Eine Gebühr wegen nicht zeitgerechter Beendigung des Einzelvertrages wird gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

27.12. Bei den Produkten Full Service Financial Leasing und Financial Leasing gilt Folgendes zusätzlich:

27.12.1. Bei den vereinbarten Dienstleistungen (u.a. Technik-Service und Reifen-Service) erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten.

27.12.2. In Abweichung zur Definition gemäss Pkt. 27.6 gilt für dieses Produkt als zeitgerechte Beendigung, wenn der Einzelvertrag zum kalkulierten Vertragsende beendet wird.

27.12.3. In Abweichung zur Definition gemäss Pkt. 27.6 gilt für dieses Produkt als nicht zeitgerechte Beendigung, wenn der Einzelvertrag vor oder nachdem kalkulierten Vertragsende beendet wird.

27.12.4. Bei zeitgerechter Beendigung des Einzelvertrages gilt folgendes:

27.12.4.1. Übersteigt der Verkaufserlös des Leasingfahrzeuges den ausgewiesenen Restwert bei zeitgerechter Beendigung des Einzelvertrages, erhält der Kunde den Mehrerlös. Erreicht der erzielte Verkaufserlös des Leasingfahrzeuges nicht den ausgewiesenen Restwert, so hat der Kunde Ayvens die Differenz zu erstatten. Eventuelle Versicherungsabläsen werden abgezogen.

27.12.4.2. Das monatliche Leasingentgelt ist unter Berücksichtigung der Gesamtkilometerleistung, welche im Einzelvertrag ausgewiesen ist, kalkuliert. Ist das Leasingfahrzeug am kalkulierten Vertragsende über die vereinbarte Gesamtkilometerleistung verwendet worden, so hat der Kunde Ayvens die Mehrkilometer zu bezahlen. Ayvens ist berechtigt, je 10.000-Kilometerüberschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung je 5% des Netto-Kaufpreises dem Kunden zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Die Mehrkilometerverrechnung erfolgt unabhängig einer eventuellen Verwertung des Fahrzeuges.

27.12.5. Bei nicht zeitgerechter Beendigung des Einzelvertrages gilt folgendes:

27.12.5.1. steht Ayvens die gesamten ausstehenden Leasingentgelte bis zum kalkulierten Vertragsende, abgezinst mit dem Basiszinssatz (SNB-Leitzins) der Schweizer Nationalbank zuzüglich des kalkulatorischen Restwertes (=Abrechnungsbetrag), zu;

27.12.5.2. Liegt das tatsächliche Vertragsende nach dem kalkulierten Vertragsende, werden die zwischen kalkuliertem und tatsächlichem Vertragsende verrechneten Leasingentgelte und der kalkulatorische Restwert mit einem definierten Prozentsatz, der dem Kalkulationszinssatz aufgeschlagen wird, aufgezinst und so der Abrechnungsbetrag ermittelt.

27.12.5.3. Übersteigt der Verkaufserlös des Leasingfahrzeuges den ausgewiesenen Restwert, erhält der Kunde den Mehrerlös. Erreicht der erzielte Verkaufserlös des Leasingfahrzeuges nicht den ausgewiesenen Restwert, so hat der Kunde Ayvens die Differenz zu erstatten. Eventuelle Versicherungsablösen werden abgezogen.

27.12.5.4. Wird eine Gebühr wegen nicht zeitgerechter Beendigung des Einzelvertrages gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt;

27.13. In Abweichung zu Pkt. 27.5 gilt beim Produkt „Fuhrparkmanagement“ zusätzlich, dass bei den vereinbarten Dienstleistungen (u.a. Technik-Service und Reifen-Service) keine Kostengarantie gilt und es erfolgt eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten und der dem Kunden bisher verrechneten Kosten. Ein negativer Saldo wird dem Kunden belastet, ein positiver Saldo wird von Ayvens rückerstattet.

28. Mehr- und Minderkilometer

28.1. Bei den Produkten Full Service Leasing und Operating Leasing Verträgen werden Mehr- und Minderkilometer nach folgenden Grundsätzen abgerechnet:

28.1.1. Beendigung des Einzelvertrages zum geplanten Vertragsende
Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den im Einzelvertrag vereinbarten Sätzen. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bleibt bis zu der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Freigrenze ausser Betracht. Klarstellend wird festgehalten, dass bei einer Überschreitung der vertraglich genannten Freigrenze nur jene Kilometer verrechnet werden, welche die Freigrenze überschreiten. Minderkilometer werden weiters bis höchstens 10.000 km, abzüglich der im Einzelvertrag vereinbarten Freigrenze vergütet.

28.1.2. Vor- oder nachzeitige Beendigung des Einzelvertrages
Ayvens ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem die im Einzelvertrag festgelegte Kilometerleistung durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate geteilt wird.

Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ wird mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate multipliziert, und man erhält dadurch die massgebliche KilometerEinstufung (rechnerische KilometerEinstufung). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen KilometerEinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Abrechnungssätze.

Freigrenzen:

Die Freigrenzen der vergüteten Minderkilometer bleiben unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer starr und werden nicht angepasst. Die Freigrenzen der verrechneten Mehrkilometer werden durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate geteilt und mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate multipliziert. Die so errechnete Freigrenze für Mehrkilometer kann die vereinbarte Freigrenze jedoch nicht übersteigen.

Höchstsumme der zu vergütenden Minderkilometer:

Die Berechnung der Höchstsumme der vergüteten Minderkilometer erfolgt in diesem Fall im aliquoten Ausmass der tatsächlichen Vertragsdauer. Zwecks Ermittlung dieser Höchstsumme wird der

Differenzbetrag aus der festgelegten Kilometerhöchstgrenze (10.000 km) abzüglich der Freigrenze durch die vertraglich vereinbarte Laufzeit dividiert. Die so errechnete Höchstgrenze für Minderkilometer wird mit der tatsächlichen Vertragslaufzeit multipliziert. Als Ergebnis erhält man die dem Kunden maximal vergütete Kilometeranzahl, die unterhalb der Höchstsumme (10.000) abzüglich der im Einzelvertrag genannten Freigrenze liegen muss.

Bestimmungen für Dienstleistungen

29. Allgemeines und Berechtigung zum Bezug von Dienstleistungen

29.1. Der Umfang und die Laufzeit der einzelnen Leistungen ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

29.2. Alle Rechnungen sind (sofern nicht explizit anders geregelt) auf den Namen von Ayvens auszustellen zu lassen.

29.3. Erlischt die Berechtigung zum Bezug der Dienstleistungen, ist der Kunde verpflichtet, die Ayvens- Servicekarte zurückzugeben und das Entgelt für die Dienstleistungen wird ihm nicht mehr in Rechnung gestellt. Werden vom Kunden trotzdem noch Dienstleistungen bezogen, werden ihm die entsprechenden Kosten verrechnet.

29.4. Für Dienstleistungen, die nicht vertraglich vereinbart wurden, aber gesondert erbracht oder an Ayvens fakturiert werden, behält sich Ayvens vor, den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäss aktuellem Gebührenblatt zu verrechnen.

29.5. Nur im begründeten Ausnahmefall wie z.B. bei einer technischen Störung (Nicht-Funktionieren der Bezugsberechtigung) können vom Nutzer getätigte Zahlungen mittels Barauslagenformular bei Ayvens eingereicht und rückerstattet werden. Die Einreichung der Belege hat jedoch spätestens binnen 6 Monate nach Ausstellung zu erfolgen, Reisespesen des Nutzers können nicht über Barauslagen abgewickelt werden.

29.6. Mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes des Einzelvertrages erlischt auch die Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens Ayvens, es sei denn, die Auftragserteilung erfolgte vor Ablauf des Einzelvertrages.

29.7. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte von der Ayvens-Servicekarte keinen Gebrauch machen können. Für Schäden, welche durch unberechtigte Leistungsbezüge des Kunden, der Fahrzeugnutzer oder Dritter entstehen, haftet der Kunde. Kommt dem Kunden bzw. dem Fahrzeugnutzer die Ayvens-Servicekarte abhanden, ist unverzüglich die Ayvens-Servicezentrale zu kontaktieren. Bei Beendigung des Leasingvertrages ist die Ayvens-Servicekarte vom Kunden der Ayvens zurückzugeben.

30. Technik-Service

30.1. Im Dienstleistungsumfang inkludiert sind folgende Leistungen:

30.1.1. vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschliesslich der dazu erforderlichen Materialien;

30.1.2. die Beseitigung verschleissbedingter Schäden sowie

30.1.3. die Gebühren für die Fahrzeugüberprüfung, inklusive Abgasuntersuchung und Bremsenuntersuchung.

30.2. Diese Leistungen sind ausschliesslich bei Preferred Partner Service im Inland zu erbringen und diese müssen von Ayvens vorab freigegeben werden.

30.3. Der Kunde hat die „Smart Care“ oder „Individual Care“ Möglichkeit zur Terminbuchung.

30.3.1. Zur Terminvereinbarung kontaktiert der Kunde Ayvens. Ayvens wählt die Garage aus und bucht den Termin für den Kunden (= „Smart Care“).

30.3.2. Der Kunde kontaktiert Ayvens um einen Garagentermin zu buchen oder wählt die Garage gemäss jeweils gültigem Ayvens-Partnerverzeichnis auf der Webpage von Ayvens aus (Preferred Partner Service) und bucht den Termin direkt beim Preferred Partner Service („Individual Care“).

30.4. Eine Leistungserbringung von Garagen ausserhalb des von Ayvens autorisierten Preferred Partner Service-Netzwerkes ist ausgeschlossen und bedarf im Ausnahmefall vor Terminvereinbarung einer gesonderten, schriftlichen und für einmal gültige Freigabe durch Ayvens. Der dadurch anfallende zusätzliche administrative Aufwand wird gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

30.5. Von der Kostenübernahme sind unter anderem folgende Leistungen ausgeschlossen:

30.5.1. Kosten für Kraftstoff, sowie zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Services nachzufüllende Betriebsstoffe (wie z.B. Motoröle, DPF-Additive etc.) und Scheibenwasch- / Frostschutzmittel;

30.5.2. Kosten für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeuges sowie sonstige Wagenpflege;

30.5.3. Kosten für Instandsetzungsmassnahmen und Reparaturen an Ein- und Aufbauten sowie nicht werkseitigem Zubehör;

30.5.4. Glasbruch;

30.5.5. Unfallschäden;

30.5.6. Schäden, die als wirtschaftlicher oder technischer Total-/Grossschaden eingestuft werden;

30.5.7. Instandsetzungen von Tapezierungen / Innenverkleidungen;

30.5.8. Instandsetzungen von Lackschäden;

30.5.9. Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemässe Behandlung entstehen;

30.5.10. Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel entstehen;

30.5.11. Darüber hinaus werden Mängel, die durch Garantie abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen, nicht gedeckt;

30.5.12. Bei Elektro-/Hybridfahrzeugen werden Mängel durch verminderte Ladekapazität bzw. Kosten für die Entsorgung der Batterie nicht übernommen;

30.5.13. Rechnungen von Garagen, die nicht von Ayvens autorisiert wurden oder deren Betrag nicht von Ayvens freigegeben wurde.

30.6. Ayvens behält sich zudem das Recht vor, drei Monate vor dem kalkulierten Einzelvertragsende die Kosten nur mehr für jene Reparaturen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Strassenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind.

31. Road Assistance

31.1. Die Road-Assistance hilft dem Kunden bei der Wiederherstellung der Mobilität bei Pannen und Unfällen in der Schweiz und im europäischen Ausland, sofern sich der Pannen- oder Unfallort auf einer dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strasse oder einem Parkplatz befindet. Die von der Deckung erfassten europäischen Länder, sind im Fahrerhandbuch aufgeführt.

31.2. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des Fahrzeuges infolge eines elektronischen oder mechanischen Defektes, wodurch die Weiterfahrt nicht mehr möglich oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Als Unfall gilt eine Beschädigung am Fahrzeug, die durch ein von aussen unvorhersehbares einwirkendes Ereignis verursacht wird.

31.3. Ist das Ereignis durch die Mobilitätsgarantie des Herstellers des Fahrzeuges sachlich und geografisch gedeckt, geht die Mobilitätsgarantie den Dienstleistungen der Road-Assistance vor und der Kunde hat keinen Anspruch gegenüber der Road-Assistance. Er wird von Ayvens- an den entsprechenden Dienstleister gemäss der Mobilitätsgarantie des Herstellers verwiesen.

31.4. Ist der Kunde von einem Unfall oder einer Panne betroffen, ruft er unverzüglich die Ayvens-Servicezentrale an. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die Ayvens- Servicezentrale unverzüglich über den Schadenfall informiert wird. Die Ayvens-Servicezentrale versucht die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges durch telefonische Hilfeleistungen wiederherzustellen.

31.5. Handelt es sich um eine Panne und kann diese durch eine telefonische Hilfeleistung nicht behoben werden, wird ein Techniker an den Pannenort geschickt und versucht vor Ort die Mobilität des Kunden wiederherzustellen, wobei keine Ersatzteile mitgeführt werden. Der Kunde oder vom Kunden Bevollmächtigter ist verpflichtet, bis zur Behebung der Panne anwesend zu sein.

31.6. Kann die Panne durch den Techniker nicht behoben werden und ist diese in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eingetreten, wird das Fahrzeug in eine von Ayvens autorisierte Garage bzw. sofern diese mehr als 100 km von der Pannenstelle entfernt ist, in die nächstgelegene Markengarage transportiert.

31.7. Hat das Fahrzeug in der Schweiz einen Unfall oder einen Vandalenschaden erlitten, wird es bis zur nächsten von Ayvens autorisierten Garage bzw. sofern diese mehr als 100 km von der Unfallstelle entfernt ist, in die nächstgelegene Markengarage transportiert. An verunfallten Fahrzeugen wird keine Pannenhilfe, sondern nur Abschlepp- bzw. Transportleistungen erbracht.

31.8. Ereignet sich die Panne oder der Unfall im Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), wird das Fahrzeug in die nächstgelegene geeignete Garage transportiert. Sofern der Pannen- oder Unfallort weniger als 100 km von der Schweizer Grenze entfernt ist, wird das Fahrzeug in die nächstgelegene von Ayvens autorisierte Garage bzw. eine nähergelegene Markengarage in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein transportiert.

31.9. Sind im Ausland Ersatzteile lokal nicht erhältlich, wird durch die Road-Assistance, soweit als möglich, deren sofortige Zustellung organisiert. Der Kunde kann jedoch aus der Nichtzustellung der Ersatzteile keinen Schadenersatzanspruch geltend machen. Sofern die Ersatzteile nicht im Leistungsumfang der Dienstleistungen, welche vom Kunden beansprucht werden, inbegriffen sind, müssen diese Kosten sowie allfällige Zollgebühren vom Kunden bezahlt werden. Zudem ist der Kunde für eine korrekte Einfuhr verantwortlich.

31.10. Ist das Fahrzeug aufgrund eines technischen Schadens oder Unfalles nicht fahrbereit, von der Strasse abgekommen und kann die Abschleppung nicht ohne Hilfe von Spezialfahrzeugen durchgeführt werden, organisiert die Ayvens-Servicezentrale die Bergung und übernimmt die Kosten bis maximal CHF 2'000.-.

31.11. Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht gleichentags repariert werden und bleibt das Fahrzeug fahruntüchtig, haben der Kunde bzw. der Nutzer und die weiteren Fahrzeuginsassen gesamthaft Anspruch auf die Rückerstattung der Reisekosten bis zum Betrag von CHF 60.- (insgesamt für Nutzer und Insassen) vom Ort der Panne bzw. des Unfalles bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel oder nach Wahl des Kunden zum nächsten Mietwagenunternehmen oder Hotel. Die Kosten werden nur gegen Vorlegung einer Quittung übernommen und sofern sie nicht einer Versicherung des Kunden oder eines haftpflichtigen Dritten bzw. diesem selbst belastet werden können. Zusätzlich hat der Kunde Anspruch auf eine der nachfolgend genannten Leistungen, sofern sie nicht durch eine Versicherung oder

einen haftpflichtigen Dritten erbracht werden bzw. die Kosten übernommen werden. Die im Einzelfall konkret gewährte Leistung wird durch die Ayvens-Servicezentrale in Abstimmung mit dem Kunden, in Anbetracht der konkreten Umstände und der objektiv geeignetsten und günstigsten Vorgehensweise festgelegt. Die Leistungen können nicht kumuliert werden.

31.12. Die Ayvens-Servicezentrale organisiert ein Ersatzfahrzeug und übernimmt die Kosten für die Dauer der Reparatur bzw. maximal während sieben Tagen zur Gewährleistung der Mobilität. Soweit möglich wird ein Ersatzfahrzeug der gleichen Kategorie wie das Fahrzeug des Kunden zur Verfügung gestellt. Die von Ayvens organisierten Fahrzeuge, weisen alle eine Haftpflicht- sowie eine Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz auf. Falls der Kunde weitere Versicherungsdeckungen (z.B. Insassenversicherung) beanspruchen will, hat er diese selber zu organisieren. Nicht übernommen werden die Kosten für Treibstoff und die Benützung der Autobahnen, das Unfall- und Diebstahlrisiko sowie weitere Versicherungskosten. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Bestimmungen des Unternehmens einzuhalten, welches das Fahrzeug zur Verfügung stellt („Mietbedingungen“) und hält Ayvens bzw. den von ihr beigezogenen Dienstleister für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung dieser Bestimmungen schadlos. Sollte kein Ersatzfahrzeug organisiert werden können, stehen dem Kunden keinerlei Schadenersatzansprüche zu und er hat eine der nachfolgenden Leistungen zu beziehen.

31.13. Ayvens erstattet dem Kunden und den weiteren Fahrzeuginsassen die Kosten für ein Ticket für den öffentlichen Verkehr 1. Klasse zurück. Soweit die Pannen- oder Unfallstelle im Ausland liegt und die Bahnreise mit der gemäss Fahrplan schnellsten Verbindung acht Stunden übersteigt, werden die Kosten für ein Flugticket der Economy Klasse übernommen.

31.14. Beträgt der Weg von der Pannen- bzw. Unfallstelle bis zum Unternehmenssitz des Kunden weniger als 50 km und ist die Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund des Fahrplanes oder mangelnder Verfügbarkeit des Ersatzwagens am gleichen Tag, an dem die Panne oder der Unfall geschehen ist, nicht möglich, werden die Kosten für eine Taxifahrt des Kunden und der weiteren Fahrzeuginsassen bis zum Unternehmenssitz des Kunden zurückerstattet. Der Betrag wird nur gegen Vorlage einer Quittung und bis maximal CHF 300.- (gesamthaft für den Nutzer und die Insassen) zurückerstattet.

31.15. Beträgt der Weg von der Pannen- bzw. Unfallstelle bis zum Unternehmenssitz des Kunden mehr als 50 km und ist eine Weiterreise am gleichen Tag nicht möglich, oder wartet der Kunde in Übereinstimmung mit der Ayvens-Servicezentrale eine Reparatur ab, organisiert und bezahlt Ayvens maximal vier Übernachtungen in einem von der Ayvens-Servicezentrale zu bestimmenden 3-Sterne- Hotel gegen Vorlage der Quittung.

31.16. Zusätzlich hat der Kunde Anspruch auf die Rückerstattung der entstandenen Reisekosten bis zur Garage, in der das reparierte und wieder fahrtüchtige Fahrzeug abgeholt werden kann. Ayvens übernimmt die Reisekosten für ein Ticket für den öffentlichen Verkehr 1. Klasse oder für ein Flugticket der Economy-Klasse, sofern die Garage im Ausland liegt und die Reisedauer mit der schnellsten Zugverbindung gemäss Fahrplan 8 Stunden übersteigt.

31.17. Die Leistungen sind bei Schadenfällen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf den Betrag von CHF 600.- begrenzt. Bei Schadenfällen im Ausland werden die Kosten bis zum Betrag von CHF 1'200.- übernommen bzw. zurückerstattet. Die Kosten werden nur solange übernommen, als das Fahrzeug fahrtüchtig ist. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

31.18. Sofern die Reparatur im Ausland länger als drei Tage dauert, organisiert Ayvens einmalig pro Schadenereignis die Rückführung des defekten oder beschädigten Fahrzeuges vom Ausland zur von Ayvens autorisierten Garage. Die Rückführung wird nur nach vorgängiger Zustimmung von Ayvens vorgenommen und wenn die Rückführungskosten den Zeitwert des Fahrzeuges nach dem Schadenereignis nicht übersteigen. Sofern das Fahrzeug nach Beurteilung von Ayvens einen Totalschaden erlitten hat, wird das Fahrzeug im Ausland verschrottet und Art. 25 der AGB gelangt zur Anwendung.

31.19. Das Fahrzeug wird im In- und Ausland bis zur Reparatur oder Abholung an einem gesicherten Ort untergebracht, wobei die Kosten bis maximal CHF 100.- pro Schadenereignis übernommen werden. Weitergehende Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

32. Reifen-Service

32.1. Ayvens übernimmt die Kosten für den erstmaligen Bezug von Winterreifen und den verschleissbedingten Ersatz von Sommer- und Winterreifen, sobald die gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Des Weiteren übernimmt Ayvens die Montage- und Ventilkosten sowie Reifendruck-Kontrollsystem (RDKS).

32.2. Die saisonale Einlagerung der Sommer- und Winterreifen sowie die Kosten für die Reifenentsorgung übernimmt Ayvens.

32.3. Die Anzahl und Dimension der zur Verfügung gestellten Reifen und Felgen und die Festlegung auf Premium- oder Value-Reifen wird im Einzelvertrag festgelegt. Die Reifenmarkenwahl erfolgt durch Ayvens. Andere, behördlich ebenfalls zugelassene Reifen, anderer Marken oder Grössen, dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung durch Ayvens und Übernahme der Mehrkosten durch den Kunden montiert werden.

32.4. Ayvens stellt dem Kunden ein Verzeichnis der Preferred Partner Reifen zur Verfügung. Die Kostenübernahme gilt ausschliesslich für die Preferred Partner Reifen-Betriebe.

32.5. Bei Reifen- oder Felgenbezug ausserhalb des Preferred Partner Reifen-Netzwerkes und Reifen oder Felgen, die von der Offerte angegebenen Dimension oder Art abweichen, wird die daraus resultierende Kostendifferenz durch an den Kunden weiterbelastet oder das monatliche Dienstleistungsentgelt entsprechend angepasst.

32.6. Darüber hinaus stellt Ayvens dem Kunden den zusätzlichen administrativen Aufwand gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung, sofern ein solcher Bezug nicht durch Ayvens selbst veranlasst wurde.

32.7. Vom Leistungsumfang des Reifen-Service ausgenommen ist der Austausch von Reifen infolge Beschädigung durch Unfälle, Pannen oder Vandalismus, eingefahrenen Nagel, Karkassenschäden sowie wenn die Reifen infolge nicht vertragsgemässer Nutzung übermässig beansprucht werden (z.B. infolge Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen).

32.8. Ayvens behält sich das Recht vor, drei Monate vor dem geplanten Vertragsende eines Einzelvertrages die Kosten nur für jene Beschaffungen zu übernehmen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. Strassenverkehrsordnung) bzw. zur Wahrung der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sind. Ayvens behält sich vor, ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich Reifen aus dem Value-Segment freizugeben.

32.9. Bei Vertragsende eines Einzelvertrages sind die nicht am Fahrzeug montierte und im Eigentum von Ayvens stehende Reifengarnitur (mit Felgen) an Ayvens zurückzustellen.

33. Ersatzfahrzeug-Service

33.1. Das Ersatzfahrzeug - Service ist ausschliesslich mit der Dienstleistung Road Assistance abzuschliessen.

33.2. Das Ersatzfahrzeug-Service umfasst die kostenlose Bereitstellung eines Mietfahrzeuges.

33.3. Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes festgehalten wird und das Mietfahrzeug im Falle eines definierten Anlasses benutzt werden kann, wird dieses dem Kunden während folgenden maximalen Zeitspannen pro Anlass zur Verfügung gestellt:

33.3.1. Im Falle von Wartungsarbeiten gemäss dem Technik-Service in einer autorisierten Preferred Partner Netzwerk-Garage bis zu 3 Kalendertagen;

33.3.2. im Falle eines Unfalles oder eines technischen Schadens in einer autorisierten Preferred Partner Netzwerk-Garage bis zu 7 Kalendertagen pro Anlassfall;

33.3.3. im Falle eines Diebstahls bis zu 30 Kalendertagen;

33.3.4. im Falle eines Totalschadens bis zu 14 Kalendertage.

33.4. Die Tage werden jeweils ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietfahrzeuges gerechnet.

33.5. Für die Bereitstellung des Mietfahrzeuges kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Mietwagengesellschaft zur Anwendung. Ayvens leistet keine Gewähr dafür, dass das Mietfahrzeug derselben Marke, Modell oder auch Kategorie wie das Leasingfahrzeug entspricht.

33.6. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietbedingungen einzuhalten und hält Ayvens für sämtliche Ansprüche aus der Verletzung dieser Bestimmungen schad- und klaglos.

33.7. Der Kunde hat für den gesamten Nutzungszeitraum des Mietfahrzeuges für eine eventuelle Kasko-Versicherung bzw. Insassenversicherung des Mietfahrzeuges selbst Sorge zu tragen.

34. Tank- und Ladekarten - Service

34.1. Der Kunde kann Kraftstoff / Elektroladungen und fahrzeugspezifische Nebenleistungen bei Kooperationspartnern von Ayvens (Mineralölgesellschaften, Ladeinfrastrukturbetreiber etc.) beziehen.

34.2. Ayvens wird vom Kunden beauftragt die dafür notwendigen administrativen Tätigkeiten wie z.B. Bestellungen, Sperren, Bezahlung der Rechnungen, Beendigung der Bezugsberechtigungen (z.B. Tankkarten, Ladekarten, diverse Anwendungssoftware) für ihn zu übernehmen. Ayvens ist dafür berechtigt, den administrativen Zusatzaufwand (PIN-Änderungen, Ersatzkarten u.ä.) dafür gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung zu stellen.

34.3. Die AGB und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Kooperationspartners werden diesen AGB zugrunde gelegt und gelten als zwischen Ayvens und dem Kunden als vereinbart. Ayvens übernimmt keine Haftung für Verfügbarkeit und Qualität der derart bezogenen Lieferungen oder Leistungen.

34.4. Ayvens steht es frei, bei Zahlungsverzug des Kunden die Sperre der Tank-/Ladekarte zu veranlassen.

34.5. Der Kunde hat weiters dafür zu sorgen, dass sie ausschliesslich während der vertraglich vereinbarten Dauer und nur gemäss ihrer vertraglichen Bestimmung benutzt und ein Verlust unverzüglich angezeigt wird. Der Kunde hält Ayvens schad- und klaglos für nicht vom Kunden bezogene Beträge.

34.6. Ayvens ist berechtigt, eine Akontozahlung für jede einzelne Bezugsberechtigung vorzuschreiben und diese entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch anzupassen. Dabei werden die in der abgelaufenen Abrechnungsperiode aufgelaufenen Ausgaben für die Abrechnungsperiode mit den monatlichen Akontozahlungen des Kunden (abzüglich des Tank-/Ladekarte-Entgeltes) verglichen und durch Gutschrift oder Lastschrift ausgeglichen. Eine Verzinsung folgt nicht.

34.7. Der Kunde veranlasst die Erfassung des aktuellen Kilometerstandes jeweils nach dem Betankungs/Ladevorgang durch den Fahrzeugnutzer. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die Erstellung ordnungsgemässer Statistiken durch Ayvens.

34.8. Die durch die Verwendung der Tank-/Ladekarte direkt zwischen den Kooperationspartner und Ayvens abgerechneten Beträge zuzüglich der sonstigen verauslagten Kosten belastet Ayvens dem Kunden weiter.

34.9. Im Fall der Beendigung des Einzelvertrages erhält Ayvens alle Tank-/Ladekarten zurück.

35. Schadenmanagement

35.1. Im Rahmen dieser Dienstleistung koordiniert Ayvens die Schadensabwicklung bei Preferred Partnern Karosserie im Inland sowie die Schadensabwicklung mit der Versicherungsgesellschaft.

35.2. Zwecks Terminvereinbarung mit einer Karosseriegarage kontaktiert der Kunde entweder Ayvens, und Ayvens bucht für ihn den Termin oder er bucht den Termin selbst bei einem Preferred Partner Karosserie (Details siehe Ayvens Webpage). In einzelnen, vorab von Ayvens nachweislich genehmigten und einmaligen Ausnahmefällen, können Karosseriegarage ausserhalb des Ayvens Preferred Partner Karosserie Netzwerkes genutzt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung im Einzelfall hat keine Bindungswirkung für zukünftige Fälle und berechtigt Ayvens den dadurch anfallenden zusätzlichen administrativen Aufwand gemäss aktuellem Gebührenblatt in Rechnung zu stellen.

35.3. Wird die Durchführung der Reparatur von Ayvens freigegeben, erfolgt eine Direktverrechnung mit der Kollisions-Kasko-Versicherung bzw. mit der Haftpflichtversicherung des Dritten. Ayvens bevorschusst bei vermeintlichen Fremdverschulden alle schadensbedingten Reparaturkosten für das Fahrzeug inklusive eventueller Sachverständigen- kosten für längstens 60 Kalendertage. Nicht durch die Versicherung oder einen Dritten gedeckte Kosten werden an den Kunden weiterbelastet. Der Kunde hat Ayvens bei allen erforderlichen Schritten zu unterstützen bzw. die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben, damit die Ansprüche gegenüber den Versicherungen durchgesetzt werden können. Der Kunde wird Ayvens für alle durch Verletzung der Verpflichtungen dieses Punkts entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos halten. Allfällige Schadenersatzleistungen inkl. Abgeltung für Wertminderung eines Unfallgegners bzw. dessen Versicherung stehen Ayvens zu.

35.4. Kein Schadenmanagement übernimmt Ayvens bei Garagen, die nicht von Ayvens autorisiert wurden.

35.5. Ayvens ist berechtigt in Abstimmung mit dem Kunden einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens zu beauftragen und die dadurch verursachten Kosten an den Kunden weiterzuverrechnen.

35.6. Die Bearbeitungsgebühr für diese Dienstleistung kann je nach Vereinbarung pauschal bzw. je Schadensfall gemäss aktuellem Gebührenblatt verrechnet werden. Erfolgt die Vermittlung einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung über Ayvens erfolgt das Schadenmanagement kostenlos.

36. Versicherungsservice

36.1. Der Kunde hat die Wahl, ob

36.1.1. Ayvens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine KFZ-Versicherung für das vom Kunden genutzte Fahrzeug abschliesst, oder

36.1.2. Ayvens dem Kunden eine Partner-Versicherung vermittelt.

36.2. Ayvens übernimmt das Inkasso der jeweiligen Versicherungsgesellschaft und leitet sie an den jeweiligen Versicherer

weiter und übernimmt das Schadenmanagement ohne Bearbeitungsgebühr.

36.3. Die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden dem Kunden auf dessen Verlangen übermittelt.

36.4. Im Falle von Punkt 36.1.1 gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertrages zwischen der Versicherungsgesellschaft und Ayvens ebenso zwischen Ayvens und dem Kunden als vereinbart.

36.5. Bei widersprüchlichen Angaben auf Ayvens Unterlagen gelten ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Polizzen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

36.6. Der Kunde hat die jeweiligen Versicherungsprämien zu bezahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden ändert sich daher vollumfänglich mit der Höhe der Versicherungsprämie inklusive Steuern und Abgaben der jeweiligen Versicherung.

36.7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich ausschliesslich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

36.8. Ändern sich der Versicherungstarif oder die Steuern für Versicherungen und gesetzlichen Abgaben, werden die Versicherungsprämien entsprechend angepasst. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Einstufung aufgrund negativen oder positiven Schadenverlaufs, soweit der Versicherer dies fordert.

36.9. Der Versicherungsvertrag endet für das betreffende Fahrzeug gemäss den Kündigungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

36.10. Die Versicherungsabrechnung erfolgt nach Beendigung des Einzelvertrages gemäss den entsprechenden Versicherungsbedingungen.